

Gemeinde Dachsen



Polzeiverordnung

vom 22. März 1995

POLIZEIVERORDNUNG DER GEMEINDE DACHSEN

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Polizeiorgane	4
Art. 3	Polizeiliche Anordnungen und Weisungen	4
Art. 4	Störung der polizeilichen Tätigkeit	4
Art. 5	Identitätsnachweis	4
Art. 6	Ausweispflicht der Polizeiorgane	4
Art. 7	Polizeiliche Festnahme	4
Art. 8	Hilfeleistung	5
Art. 9	Beschwerden	5

II. NIEDERLASSUNG UND AUFENTHALT, MELDEPFLICHT

Art. 10	Persönliche Meldepflicht	5
Art. 11	Beschränkte persönliche Meldepflicht	5
Art. 12	Hinterlegung von Ausweisen	5
Art. 13	Erneuerung von Ausweisen	6
Art. 14	Aufenthalt	6
Art. 15	Meldepflicht Dritter	6
Art. 16	Meldepflicht des Gastgewerbes	6
Art. 17	Vorbehalt besonderer Vorschriften	6
Art. 18	Umzug innerhalb der Gemeinde	7
Art. 19	Abmeldung	7
Art. 20	Auskunftspflicht	7
Art. 21	Einsichtsrecht der Einwohner	7
Art. 22	Auskünfte der Einwohnerkontrolle	7

III. SCHUTZ DER PERSONEN SOWIE DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG IM ALLGEMEINEN

Art. 23	Allgemeiner Schutz	7
Art. 24	Missbräuchlicher Alarm	8
Art. 25	Schiessen	8
Art. 26	Schiessgelände	8
Art. 27	Abbrennen von Feuerwerk	8
Art. 28	Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen	8
Art. 29	Einzäunung	8
Art. 30	Suchtmittelreklamen	9
Art. 31	Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen	9
Art. 32	Verbot von Veranstaltungen	9
Art. 33	Strassenbenennung und Hausnumerierung	

POLIZEIVERORDNUNG DER GEMEINDE DACHSEN

Art. 34	Tierhaltung	9
Art. 35	Sammlungen	9
Art. 36	Immissionen	10

IV. LÄRMSCHUTZ

Art. 37	Grundsatz	10
Art. 38	Öffentliche Ruhetage	10
Art. 39	Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen	10
Art. 40	Baugewerbe	10
Art. 41	Landwirtschaft, Haus und Garten	11
Art. 42	Moto-cross, Go-Carts	11
Art. 43	Motorisch angetriebene Spielzeuge	11
Art. 44	Sportveranstaltungen im Freien	11
Art. 45	Singen, Musizieren usw. im Freien	11
Art. 46	Lautsprecheranlagen im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten	12
Art. 47	Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen	12
Art. 48	Wirtschaften, Versammlungsräume	12

V. SCHUTZ ÖFFENTLICHER SACHEN UND DES PRIVATEN EIGENTUMS

Art. 49	Unfug	12
Art. 50	Schutz der Kulturen und Anlagen	12
Art. 51	Campieren	13
Art. 52	Verunkrautung	13
Art. 53	Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes	13
¹ Art. 53a	Nachtparkierung auf öffentlichem Grund	13
Art. 54	Reinigung und Instandstellung öffentlichen Grundes	14
Art. 55	Anzeigen, Plakate, Inschriften	14
Art. 56	Rettungs- und Löscheinrichtungen	14
Art. 57	Strassen	14
Art. 58	Pflanzen	15
Art. 59	Arbeiten an Fahrzeugen	15
Art. 60	Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	15
Art. 61	Fundbüro	15

VI. WIRTSCHAFTSPOLIZEI

Art. 62	Schliessungsstunde	15
Art. 63	Freinacht	15
Art. 64	Geschlossene Gesellschaft	16
Art. 65	Aufschub oder Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde	16
Art. 66	Schliessungsstunde vor und an hohen Feiertagen	16

¹ Ergänzt gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 30. Mai 2017

POLIZEIVERORDNUNG DER GEMEINDE DACHSEN

Art. 67	Schliessung von Gastgewerbebetrieben oder anderen Vergnügungsstätten	16 16
---------	---	----------

VII. POLIZEIBEWILLIGUNGEN, POLIZEILICHE MASSNAHMEN, SANKTIONEN

Art. 68	Polizeibewilligungen	16
Art. 69	Durchsetzung der Verordnung	17
Art. 70	Polizeiliche Massnahmen	17
Art. 71	Verwaltungszwang	17
Art. 72	Kosten	17
Art. 73	Strafen	17
Art. 74	Kosten	17
Art. 75	Bussen bei Übertretung der Schliessungsstunde	17
Art. 76	Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang	18
² Art. 76a	Videoüberwachung	18

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 77	Inkrafttretung	18
---------	----------------	----

² Ergänzt gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 30. Mai 2017

POLIZEIVERORDNUNG DER GEMEINDE DACHSEN

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und Art. 14 Ziffer 8 der Gemeindeordnung vom 24. September 1993 erlässt der Gemeinderat Dachsen folgende Polizeiverordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Dachsen.

Art. 2 Polizeiorgane

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.

Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Weisungen

Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Weisungen Folge zu leisten.

Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit

Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstauführung der Polizeiorgane.

Art. 5 Identitätsnachweis

Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, entsprechende Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

Art. 6 Ausweispflicht der Polizeiorgane

Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen in Uniform die Nennung des Namens und von solchen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.

Art. 7 Polizeiliche Festnahme

Die polizeiliche Festnahme von Personen wegen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie wegen Übertretungen ist nur im Rahmen der Strafprozessordnung zulässig.

Art. 8 Hilfeleistung

Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten. Vorbehalten bleibt § 6 des Straf- und Vollzugsgesetzes.

Die Politische Gemeinde Dachsen haftet für Schäden, die bei solchen Hilfeleistungen entstehen. Vorbehalten bleibt § 13 des Haftungsgesetzes.

Art. 9 Beschwerden

Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

II. NIEDERLASSUNG UND AUFENTHALT, MELDEPFLICHT

Art. 10 Persönliche Meldepflicht

Wer sich in der Gemeinde niederlässt, hat sich innert 8 Tagen nach dem Zuzug persönlich bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Die gleiche Meldepflicht gilt für Personen und Firmen, die innerhalb des Gemeindegebietes Räume zu gewerblichen Zwecken mieten oder eine selbständige Erwerbsätigkeit aufnehmen.

Art. 11 Beschränkte persönliche Meldepflicht

Wer ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben, in der Gemeinde zu Besuch weilt oder sich in Hotels oder Pensionen aufhält, ist von der persönlichen Meldepflicht befreit, sofern sein Aufenthalt nicht länger als 3 Monate dauert. Bei längerem Aufenthalt hat die Anmeldung innert 8 Tagen nach Ablauf der dreimonatigen Frist zu erfolgen.

Art. 12 Hinterlegung von Ausweisen

Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen.

Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:

- a. Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in welchem sie 18 Jahre alt werden
- b. Unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern
- c. Unmündige Kinder von Witwen nach der Wiederverheiratung der Mutter
- d. Pflegekinder
- e. Getrennt lebende Ehegattinnen und Ehegatten.

Art. 13 Erneuerung von Ausweisen

Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen.

Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind innert Monatsfrist neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

Art. 14 Aufenthalt

Wer in der Gemeinde Logis nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (zB Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen oder Anstalten) hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Als Ausweis ist eine befristete Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen, wonach der Angemeldete dort die Niederlassung hat.

Wochenaufenthalter – ausgenommen Bewohner von Heimen – haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.

Personen, die dauernd oder wiederkehrend als Aufenthalter gemeldet sind, kann Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Gelingt der Nachweis nicht, so wird angenommen, sie hätten Niederlassung in Dachsen.

Art. 15 Meldepflicht Dritter

Haushaltungsvorstände, Vermieter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. ihrem Haus – vorbehältlich der in Art. 11 aufgeführten Fälle – innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Arbeitgeber können überdies vom Gemeinderat verpflichtet werden, Ein- und Austritte aller Arbeitnehmer periodisch der Einwohnerkontrolle zu melden.

Der gleichen Meldepflicht unterstehen Personen, die Räume für selbständige Erwerbstätigkeiten vermieten.

Die Meldepflicht Dritter ersetzt nicht die persönliche Meldepflicht.

Art. 16 Meldepflicht des Gastgewerbes

Für das Gastgewerbe gilt die in der kantonalen Gastgewerbegesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht.

Art. 17 Vorbehalt besonderer Vorschriften

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär, Zivilschutz.

POLIZEIVERORDNUNG DER GEMEINDE DACHSEN

Art. 18 Umzug innerhalb der Gemeinde

Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Dabei sind vorzulegen: von Schweizerbürgern der Schriftenempfangsschein, Militärdienst- und Zivilschutzbüchlein; von Ausländern der Ausländerausweis.

Art. 19 Abmeldung

Wer aus der Gemeinde wegzieht, ein Geschäftslokal oder Geschäftsdomizil aufgibt, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines oder Vorweisung des Ausländerausweises bzw. Passes abzumelden.

Art. 20 Auskunftspflicht

Wer einer Meldepflicht untersteht, hat die notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Einwohnerkontrolle auf Verlangen die erforderlichen Personaldaten ihrer Arbeitnehmer bekanntzugeben und Einsicht in ihre Arbeitnehmerkontrollen zu gewähren.

Art. 21 Einsichtrecht der Einwohner

Jeder Einwohner ist berechtigt, alle ihn betreffenden Personaldaten persönlich bei der Einwohnerkontrolle einzusehen und allenfalls ihre Berichtigung zu verlangen.

Art. 22 Auskünfte der Einwohnerkontrolle

Wer amtliche Aufgaben erfüllt, erhält von der Einwohnerkontrolle die Angaben, welche er benötigt.

Auskünfte an Private werden nur über Name, Vorname, Beruf und Adresse erteilt. Sie sind zu verweigern, wenn begründeter Verdacht missbräuchlicher Verwendung besteht.

Auskünfte an Private werden nur auf persönliche Vorsprache oder schriftliches Gesuch hin erteilt. Sie sind gebührenpflichtig.

III. SCHUTZ DER PERSONEN SOWIE DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG IM ALLGEMEINEN

Art. 23 Allgemeiner Schutz

Es ist verboten, Personen zu belästigen, zu erschrecken oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

Art. 24 Missbräuchlicher Alarm

Jeder Missbrauch von Alarmanlagen sowie von Notrufen und Notsignalen ist verboten.

Art. 25 Schiessen

Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten. Vorbehalten bleibt die Ausübung der Jagd.

Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung ausgeschlossen ist.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen und die Tätigkeit der Polizeiorgane.

Art. 26 Schiessgelände

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während den Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 27 Abbrennen von Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet.

Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.

Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen- oder Sachgefährdung entsteht.

Art. 28 Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen

Gruben, Schächte, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

Kiesgruben, Baustellen, Gräben usw. sind so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 29 Einzäunung

Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.

Art. 30 Suchtmittelreklamen

Suchtmittelreklamen sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 31 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen

Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Entsprechende Gesuche sind in der Regel 21 Tage vor der Veranstaltung dem Gemeinderat einzureichen.

Art. 32 Verbot von Veranstaltungen

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 33 Strassenbenennung und Hausnumerierung

Für die Benennung der Strassen und die Zuteilung der Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 34 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, andere Tiere, noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

Für die Hundehaltung gilt die diesbezügliche kantonale Gesetzgebung.

Der Betrieb von Tierheimen, Tierpensionen usw. sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Das Ausbrechen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.

Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat dem Betreffenden das Halten von Tieren verbieten.

Art. 35 Sammlungen

Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstandes.

Die Sammler müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammellisten versehen sein.

POLIZEIVERORDNUNG DER GEMEINDE DACHSEN

Ausgenommen von diesen Regelungen sind Sammlungen der ortsansässigen Vereine.

Art. 36 Immissionen

Vermeidbare gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

IV. LÄRMSCHUTZ

Art. 37 Grundsatz

Es ist verboten, Lärm zu verursachen der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.

Art. 38 Öffentliche Ruhetage

An öffentlichen Ruhetagen richtet sich der Lärmschutz insbesondere nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeiten im Detailhandel.

Art. 39 Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen

Um Lärm zu vermeiden, sind alle Massnahmen, insbesondere alle technischen, baulichen und betrieblich möglichen sowie wirtschaftlich tragbaren Verbesserungen nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Lärmschutz vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken oder zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossene Räume zu verlegen, wobei Fenster und Türen geschlossen zu halten sind.

Kann der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend gemindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb einzustellen.

Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten. Für lärmige Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen nur während diesen Sperrzeiten ausgeführt werden können, kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.

Art. 40 Baugewerbe

Neben der kantonalen Verordnung über den Baulärm gelten folgende Bestimmungen:

- a. Der Lärm von Kompressoren, Pressluftgeräten, Betonmischern, Lade- und Erdbe-
wegungsgeräten und anderen besonders lärmigen Einrichtungen ist durch geeignete
Vorrichtungen wirksam zu dämpfen. Insbesondere sind Verbrennungsmotoren mit
wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Der Gemeinderat kann Maschinen und
Werkzeuge mit elektrischem oder anderem leisen Antrieb vorschreiben.

POLIZEIVERORDNUNG DER GEMEINDE DACHSEN

- b. Lärmige Arbeiten, die in geschlossenen Räumen ausgeführt werden können, sind dorthin zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.
- c. Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 – 07.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten. Für lärmige Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen tagsüber nicht ausgeführt werden können, kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.

Art. 41 Landwirtschaft, Haus und Garten

Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten, wie insbesondere Rasenmäher, Kreis- und Kettensägen, sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen; sie haben den Normen der Bundesgesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.

Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.

Lärmige Haus- und Gartenarbeiten (insbesondere Rasenmähen) dürfen nur von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden.

Art. 42 Moto-cross, Go-Carts

Motorsportliche Veranstaltungen und Trainingsfahrten (Moto-cross, Go-Carts usw.) bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 43 Motorisch angetriebene Spielzeuge

Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden.

Motor-Modellflugzeuge müssen zur Vermeidung von Lärm mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein.

Art. 44 Sportveranstaltungen im Freien

Sport- und ähnliche Veranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 45 Singen, Musizieren usw. im Freien

Der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, das Musizieren sowie das Singen ist von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr im Freien verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht ungebührlich belastet werden.

POLIZEIVERORDNUNG DER GEMEINDE DACHSEN

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende Einschränkungen anordnen. Für grössere Veranstaltungen (Quartierfeste usw.) kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Art. 46 Lautsprecheranlagen im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten

Lautsprecheranlagen aller Art dürfen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten nur mit Bewilligung des Gemeinderates verwendet werden.

Die Bewilligung kann insbesondere verweigert werden, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden sollen.

Bewilligungen für die Zeit zwischen 22.00 und 07.00 Uhr dürfen nur für grössere Veranstaltungen (Quartierfeste usw.) erteilt werden.

Art. 47 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) stören.

Aussensignale von privaten Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als 3 Minuten ertönen.

Art. 48 Wirtschaften, Versammlungsräume

In Wirtschaften, Versammlungsräumen usw. sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden.

Der Gemeinderat kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen.

V. SCHUTZ DER ÖFFENTLICHEN SACHEN UND DES PRIVATEN EIGENTUMS

Art. 49 Unfug

Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist es verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern.

Art. 50 Schutz der Kulturen und Anlagen

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland und durch den Wald ist verboten.

Art. 51 Campieren

Das Campieren und das Aufstellen von Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung des Gemeinderates ist untersagt. Auf privatem Grund bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Grundeigentümers.

Bei Zuwiderhandlungen kann der Gemeinderat die sofortige Wegweisung verfügen.

Art. 52 Verunkrautung

Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.

Art. 53 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes

Öffentliche Sachen dürfen nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Die Benützung des staatlichen öffentlichen Grundes richtet sich nach der Sondergebrauchsverordnung.

Motor- und radsportliche Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen bedürfen gemäss Art. 52 SVG einer kantonalen Bewilligung. Zuständig für die Erteilung dieser Bewilligungen ist das kantonale Strassenverkehrsamt.

³Art. 53a Nachtparkierung auf öffentlichem Grund

Das regelmässige Parkieren über Nacht (22.00 bis 06.00h) auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Plätzen und Parkplätzen gilt als gesteigerter Gemeingebrauch und ist im Sinne von Art. 52 Abs. 2 bewilligungspflichtig.

Diese Bewilligung wird mit Inkraftsetzung dieser Bestimmung allen in Dachsen wohnhaften Fahrzeugbesitzern/-halter erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch angewiesen sind.

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf eine Parkierungsmöglichkeit oder einen bestimmten Parkplatz. Signalisierte Parkierungsbeschränkungen (dauernd oder temporär) werden durch die Nachtparkierungsbewilligung nicht beschränkt.

³ Ergänzt gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 30. Mai 2017, in Kraft getreten am 1. Januar 2018 (amtl. Publikationsorgan 16.6.2017)

POLIZEIVERORDNUNG DER GEMEINDE DACHSEN

Der Gemeinderat kann für das regelmässige Parkieren von grossen Fahrzeugen (zB. Lastwagen, Anhänger, Wohnwagen etc.) Weisungen erlassen, welche die Fahrzeugbesitzer/-halter verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen. Er kann auch das Parkieren solcher Fahrzeuge und Anhänger auf öffentlichem Grund ganz verbieten.

Für die Nachtparkierungsbewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt monatlich

- CHF 30.-- für zwei und dreirädrige Fahrzeuge
- CHF 60.-- für Personenwagen sowie für Anhänger an solche Fahrzeuge
- CHF 90.-- für Lastwagen (über 3,5 t) und übrige Fahrzeuge.

Der Gemeinderat kann diese Gebühren an die Teuerung anpassen.

Der Gemeinderat erlässt ausführende Bestimmungen zur Nachtparkierung in einem separaten Reglement.

Die in Art. 73 ff vorgesehenen Strafbestimmungen gelten auch bei Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der Nachtparkierung.

Art. 54 Reinigung und Instandstellung öffentlichen Grundes

Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Trottoirs, Anlagen usw.) verunreinigt oder beschädigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

Art. 55 Anzeigen, Plakate, Inschriften

Es ist verboten, ohne Bewilligung des Gemeinderates auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

Art. 56 Rettungs- und Löscheinrichtungen

Feuerleitern dürfen nur bei Brandfällen oder zur Hilfeleistungen bei anderen Unglücksfällen von ihrem Standort entfernt werden.

Hydranten dürfen ohne besondere Bewilligung des Gemeinderates nur in Notfällen benützt werden. Die Benützung ist sofort der Feuerwehr zu melden.

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokalen, Hydranten, Feuerlöschposten usw.) ist stets freizuhalten.

Art. 57 Strassen

Das unberechtigte Absperrern von Strassen, Fuss- und Fahrwegen ist verboten.

Art. 58 Pflanzen

Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und namentlich an Strassenverzweigungen und in engen Kurven die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen; Strassensignale sowie Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken. Störende Pflanzen sind entsprechend der Strassenabstandsverordnung zurückzuschneiden.

Art. 59 Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Art. 60 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnung der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Art. 61 Fundbüro

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro (Gemeindeverwaltung) abzugeben.

VI. WIRTSCHAFTSPOLIZEI

Art. 62 Schliessungsstunde

Die Schliessungsstunde (gesetzlicher Wirtschaftsschluss) wird auf 24.00 Uhr angesetzt. Die Gäste haben bis 00.30 Uhr das Lokal zu verlassen.

Art. 63 Freinacht

Die Schliessungsstunde ist aufgehoben am Silvester und am Fasnachtssamstag.

Art. 64 Geschlossene Gesellschaft

Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin, das mindestens drei Tage vorher an die Gemeindeverwaltung einzureichen ist, für geschlossene Gesellschaften der Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligt werden.

Art. 65 Aufschub oder Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde

Die ordentliche Schliessungsstunde wird nach der Hauptübung der Feuerwehr, am 1. August sowie im Anschluss an die Gemeindeversammlungen bis 02.00 Uhr aufgeschoben.

Für Feste oder öffentliche Veranstaltungen kann der Gemeinderat die ordentliche Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder einzelne Gemeindeteile aufheben oder aufschieben.

Für allgemein zugängliche Veranstaltungen kann der Gemeinderat nach den Bedürfnissen der Gemeinde oder eines Gemeindeteils die ordentliche Schliessungsstunde aufheben oder aufschieben.

Art. 66 Schliessungsstunde vor und an hohen Feiertagen

Keine Bewilligungen für Freinächte und den Aufschub der Schliessungsstunden werden erteilt für die Vorabende hoher Feiertage und dieser Tage selbst (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidg. Bettag, erster Weihnachtstag).

Art. 67 Schliessung von Gastgewerbebetrieben oder anderen Vergnügungsstätten

Wird durch den Betrieb von Gastgewerbebetrieben oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

Für Gastwirtschaften, die wegen Lärm oder Unfug wiederholt Anlass zum Einschreiten gegeben haben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.

VII. POLIZEIBEWILLIGUNGEN, POLIZEILICHE MASSNAHMEN, SANKTIONEN

Art. 68 Polizeibewilligungen

Bewilligungsgesuche sind in der Regel 14 Tage vorher schriftlich einzureichen und stets zu begründen.

Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

POLIZEIVERORDNUNG DER GEMEINDE DACHSEN

Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen, es sei denn, die Bewilligungserteilung stehe im Ermessen der zuständigen Behörde.

Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 69 Durchsetzung der Verordnung

Die Polizeiorgane haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.

Art. 70 Polizeiliche Massnahmen

Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

Art. 71 Verwaltungszwang

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang: Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

Art. 72 Kosten

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Verantwortlichen auferlegt.

Art. 73 Strafen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird vom Gemeinderat mit Polizeibusse⁴ bestraft. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Art. 74 Kosten

Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten auferlegt.

Art. 75 Bussen bei Übertretung der Schliessungsstunde

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, von Gästen, welche die Schliessungsstunde übertreten haben, gegen Quittung Bussen ohne Feststellung der Personalien einzuziehen. Gebühren werden in diesem Fall nicht erhoben.

⁴ § 63a des Gemeindegesetzes vom 6.6.26, derzeit bis Fr. 200.00

POLIZEIVERORDNUNG DER GEMEINDE DACHSEN

Der Gemeinderat bestimmt den Bussentarif.

Art. 76 Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang

Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

⁵Art. 76a Videoüberwachung

Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn kein Einsatz solcher Geräte zur Wahrnehmung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Verhinderung von Straftaten geeignet und erforderlich ist. Die Öffentlichkeit ist mit geeigneten Mitteln auf den Einsatz dieser Geräte aufmerksam zu machen.

Aufzeichnungen werden nach spätestens 100 Tagen vernichtet, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen. Der Gemeinderat erlässt dazu ein Reglement.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 77 Inkrafttretung

Diese Verordnung wird am Tage nach dem Eintritt der Rechtskraft in Kraft gesetzt.

Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 23. November 1981 aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES DACHSEN

Die Präsidentin
G. Horber

Der Schreiber
R. Britschgi

⁵ Ergänzt gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 30. Mai 2017, in Kraft getreten per 30.5.2017 (amtl. Publikationsorgan 16.6.2017)